

niger Tropf. Gerade diese Behauptung, in Verbindung mit dem schon an sich auffallenden Umstand, dass der Kläger während der Spitalbehandlung die fragliche Erklärung ausgestellt hat, wonach er auf die Geltendmachung einer Entschädigung gegenüber dem Beklagten von vornherein verzichte, rechtfertigen die Rückweisung der Sache an die Vorinstanz zur Durchführung der verlangten Expertise über den Geisteszustand des Klägers bei Abgabe jener Erklärungen vom 5. April und 15. Mai 1916. Gestützt auf das Ergebnis der Expertise wird die Vorinstanz alsdann neu zu entscheiden haben, ob der Kläger wirklich fähig gewesen sei oder nicht, mit Rücksicht auf dieses Geschäft vernunftgemäss zu handeln und die Tragweite der abgegebenen Erklärungen zu erkennen.

2. — Sollte die Vorinstanz die Urteilsfähigkeit wiederum bejahen, so wird sie auch die weitere Frage der Anfechtbarkeit der Verzichtserklärungen wegen Uebervorteilung im Sinne von Art. 21 OR einer erneuten Prüfung auf Grund des Expertenbefundes unterwerfen müssen. Der Auffassung, dass dieser Artikel nicht ausdehnend ausgelegt werden dürfe, vielmehr bei der Interpretation ein strenger Masstab anzulegen sei, kann wenigstens für den vorliegenden Fall nicht beigespflichtet werden. Wenn das Ausdehnungsgesetz zum FHG in Art. 9 Abs. 2 bestimmt, dass Verträge, denen zufolge einem Geschädigten eine offenbar unzulängliche Entschädigung zukomme oder zugekommen sei, anfechtbar seien, so muss der allgemeine gesetzgeberische Gedanke, welcher dieser Bestimmung zu Grunde liegt, bei Verhältnissen, wie sie hier bestehen, zu einer weitherzigen Auslegung des Art. 21 OR führen. Die Ausführungen des Sachverständigen über den Geisteszustand des Klägers könnten dazu führen, das Erfordernis des « Leichtsinnes » oder der « Unerfahrenheit » als gegeben zu erachten, selbst wenn jener nicht geradezu urteilsunfähig war. Das weitere Requisit des « offenbaren

Missverhältnisses zwischen Leistung und Gegenleistung » wäre erfüllt, da letztere, die Leistung des Beklagten, in keiner Weise präzisiert ist. Auch könnte nicht etwa eingewendet werden, es liege gar kein Vertrag, sondern nur eine einseitige Erklärung vor, was die Anwendung von Art. 21 OR ausschliesse, denn der Verzicht wird erst durch die Annahme perfekt, er ist also ein zweiseitiges Rechtsgeschäft, und zudem hat man es hier nicht mit einem nackten Verzicht zu tun.

*Demnach erkennt das Bundesgericht :*

Die Berufung wird in dem Sinne begründet erklärt, dass das Urteil des Obergerichts des Kantons Thurgau vom 24. Dezember 1917 aufgehoben und die Sache zur Durchführung einer Expertise über den Geisteszustand des Klägers und nachherigen neuen Entscheidung an die Vorinstanz zurückgewiesen wird.

**33. Urteil der I. Zivilabteilung vom 18. Mai 1918**  
i. S. Saxer gegen St. Gallen.

Begriff des Werkes im Sinne des Art. 58 OR. Kann ein Platz als Werk aufgefasst werden? Bedeutet der Mangel der Einfriedigung eines Platzes, der 90 cm höher als eine daneben liegende Strasse ist, eine fehlerhafte Anlage?

A. — Am 13. April 1916 um 9¼ Uhr abends wollte der Kläger Saxer einen Freund von der Militärstrasse in St. Gallen um die Reitschule herum zu der nördlich davon bei der St. Leonhardstrasse befindlichen Bedürfnisanstalt führen. Die beiden Strassen kommen etwa 40 m. östlich von der Reitschule zusammen. Die Militärstrasse läuft südlich, die St. Leonhardstrasse nördlich der Reitschule entlang. Um den Weg zur Bedürfnisanstalt abzukürzen, ging der Kläger nicht über den Punkt, wo die beiden Strassen zusammenkommen, sondern unmittelbar an der Ostseite

der Reitschule vorbei über den dort befindlichen Vorplatz. Als er bei der nordöstlichen Ecke der Reitschule ankam, fiel er über ein Stützmauerchen von 90 cm Höhe auf das Trottoir der St. Leonhardstrasse hinunter und erlitt einen Beinbruch. Früher bestand hier eine Böschung. Bei der Verbreiterung der Strasse im Jahre 1914 wurde aber das erwähnte Mauerchen aufgeführt, das an der engsten Stelle 1 m 45 von der Reithallenecke entfernt ist. Es trägt eine Laterne, die jedoch zur Zeit des Unfalles nicht angezündet war. Dagegen brannten in einer Entfernung von etwa 45 m zwei Bogenlampen zu je 1000 Kerzen. Es war an jenem Abend dunkel. Die Bogenlampen erleuchteten nach Zeugenaussagen nur schwach die Unfallstelle; doch konnte immerhin die Geländegestaltung erkannt werden.

B. — Saxer erhob nun gegen die Gemeinde St. Gallen als Eigentümerin des Mauerchens und Bodens eine Schadenersatzklage.

C. — Durch Urteil vom 9. November 1917 hat das Kantonsgericht des Kantons St. Gallen die Klage abgewiesen.

D. — Gegen dieses Urteil hat der Kläger am 2. Januar 1918 die Berufung an das Bundesgericht erklärt mit dem Antrage, die Klage sei gutzuheissen, eventuell sei die Sache zur Abnahme der von ihm beantragten Beweise an die Vorinstanz zurückzuweisen.

#### *Das Bundesgericht zieht in Erwägung:*

1. — Da der Kläger die Beklagte auf Ersatz des Schadens belangt, den sie als Eigentümerin des Platzes vor der Reitschule nach Art. 41 ff. OR verursacht haben soll, also ein privatrechtlicher Schadenersatzanspruch, der die Beklagte wie einen andern privaten Eigentümer des Platzes treffen kann, geltend gemacht wird, so ist das Bundesgericht in der Hauptsache zur Überprüfung des angefochtenen Urteils zuständig.

2. — Da die zivilrechtliche Schadenersatzklage sich

in der Hauptsache auf Art. 58 OR stützt, so fragt es sich in erster Linie, ob der Platz bei der nordöstlichen Ecke der Reitschule mit dem Stützmauerchen ein Werk im Sinne der genannten Gesetzesbestimmung bilde. Nach der Praxis des Bundesgerichtes (AS 22 S. 1154 ff., 24 II S. 102 f., 27 II S. 588 f., 42 II S. 42) gilt als solches Werk neben den Gebäuden jedes körperliche Produkt menschlicher Tätigkeit, das in wirtschaftlicher Beziehung mit den eigentlichen unbeweglichen Bauten eine gewisse Verwandtschaft zeigt und insbesondere bei mangelhafter Herstellung oder Unterhaltung in ähnlicher Weise wie Gebäude Schaden bewirken kann. Demnach ist der Boden als Werk im Sinne des Art. 58 OR aufzufassen, soweit er durch Bearbeitung so umgebildet worden ist, dass er in seiner neuen Gestalt infolge der Art der Umformung oder wegen mangelhafter Unterhaltung geeignet ist, Dritte zu schädigen. Der in Frage stehende, besonders hergerichtete Reitschulvorplatz mit dem Stützmauerchen fällt also wohl unter den Begriff des erwähnten Werkes. Das Bundesgericht hat denn auch schon eine Strasse oder ein Gässchen als solches Werk bezeichnet (AS 25 II S. 111 f., vergl. auch AS 32 II Nr. 29).

Die Beklagte kann danach als Eigentümerin des genannten Platzes aus Art. 58 OR haftbar werden, falls die Voraussetzungen des Art. 58 im übrigen gegeben sind. Ob schon aus dem Umstande, dass der Platz zum Verkehr für das Publikum nicht bestimmt war, die Nichthaftung der Eigentümerin sich ergebe, brauch' nicht untersucht zu werden. Denn es ist mit der Vorinstanz anzunehmen, dass der Mangel eines Geländers oder Hages auf dem Stützmauerchen keine fehlerhafte Anlage bedeutet. Darauf, ob das kantonale Recht nach Art. 697 Abs. 2 ZGB eine Einfriedigung vorschreibt, kommt es zwar nicht an; wenn diese Bestimmung auch im allgemeinen für die Pflicht und die Art der Einfriedigung das kantonale Recht als massgebend erklärt, so kann doch dieses für die Beurteilung der Frage, ob der Mangel einer Einfrie-

digung eine fehlerhafte Anlage nach Art. 58 OR darstelle, nicht schlechthin entscheidend sein. Aber eine allgemeine Verpflichtung des Eigentümers eines von Dritten begangenen Grundstückes, dieses da einzuzäunen, wo es um 90 cm senkrecht abfällt, besteht offenbar nicht; denn darin läge eine zu grosse und zu lästige Beschränkung im Gebrauch des Eigentums. Solche nicht besonders abgegrenzten Niveauunterschiede kommen häufig vor, ohne dass dabei eine wesentliche Gefährdung des Verkehrs, die besondere Massnahmen erfordert, gesehen wird. Es ist, was die Unternehmungen und Vorgänge des täglichen Lebens betrifft, von der Annahme auszugehen, dass ein Fussgänger von Zeit zu Zeit einen Blick auf den von ihm begangenen Boden werfe und insbesondere zur Nachtzeit, wenn er sich auf ungewohntem Wege an einem fremden Orte befindet, doppelte Vorsicht aufwende. Er darf sich dabei, wenn er eine Stelle schon früher einmal begangen hat, aber nicht täglich dort vorüber geht, nicht darauf verlassen, dass die örtlichen Verhältnisse stets dieselben seien. Lässt er nicht die nötige doppelte Vorsicht walten, so liegt zwar vielleicht nicht eine Unachtsamkeit vor, in der ein Selbstverschulden oder eine fahrlässige Schadenstiftung gefunden werden könnte; aber die Ausserachtlassung der zur Nachtzeit erforderlichen aussergewöhnlichen Aufmerksamkeit geschieht auf die Gefahr dessen, dem sie zur Last fällt, und kann daher nicht Dritte veranlassen, gegen ihre schädlichen Folgen besondere Vorrichtungen zu treffen. Entsteht durch eine solche Ausserachtlassung ein Unfall, so lässt er sich also nicht als Wirkung einer fehlerhaften Anlage des Werkes betrachten, sondern ist lediglich auf die ausnahmsweise ungenügende Vorsicht des Verletzten zurückzuführen.

Die Beklagte ist auch nicht wegen mangelhafter Erfüllung einer privatrechtlichen Beleuchtungspflicht für die Unfallfolgen haftbar. Die Strassenbeleuchtung war derart, dass die Geländegestaltung zur Zeit des Unfalles erkennbar war. Für die Beklagte als Eigentüme-

rin des Reitschulvorplatzes bestand danach kein Anlass, noch eine besondere Beleuchtung anzubringen. Wegen der ausnahmsweise bestehenden Verminderung der Strassenbeleuchtung könnte sie wohl nur auf Grund des kantonalen öffentlichen Rechtes haftbar sein, und hierüber hat das Bundesgericht nicht zu urteilen (vergl. OSER, Komm. Art. 61 N. II 3, BGE 41 II S. 582 ff.).

*Demnach erkennt das Bundesgericht:*

Die Berufung wird abgewiesen und das Urteil des Kantonsgerichtes des Kantons St. Gallen vom 9. November 1917 bestätigt.

**34. Urteil der I. Zivilabteilung vom 18. Mai 1918**

**i. S. Hämmerle gegen Schweizerischen Bankverein.**

Verrechnung der Forderung des Anweisungsempfängers mit einer Gegenforderung des Angewiesenen? — Wechseldiskontierung. Rechtliche Bedeutung der Formel: « Eingang vorbehalten. » Folgen dieses Vorbehaltes für die Umrechnung von nach dem Verfalltage in fremder Währung geleisteten Zahlungen.

A. — Im Juni 1913 eröffnete der Beklagte dem Kläger einen Wechseldiskontkredit von 50,000 Fr., worauf dieser ihm Wechsel auf Oesterreich zur Diskontierung übergab. Der Beklagte schrieb dem Kläger jeweilen bei der Übergabe die Beträge unter Abzug der für die Diskontierung geschuldeten Vergütung mit der Bemerkung « Eingang vorbehalten » gut und zwar in Frankenwährung. Da nach dem Ausbruch des Krieges im Jahre 1914 in Oesterreich ein Moratorium für Wechselschulden eingeführt wurde, so leisteten damals die Schuldner der vom Beklagten diskontierten Wechsel nicht am Verfalltag, sondern erst später Zahlung. Der Beklagte belastete daher dem Kläger an den Verfalltagen jeweilen wieder die ihm früher zuerkannten Beträge und schrieb ihm sodann zum Tageskurse